

# OFFENLEGUNG gem. §§ 26 und 26a BWG

der Bank Gutmann Gruppe

*Gutmann*  
PRIVATE BANKERS

## Inhaltsverzeichnis

Über dieses Dokument .....	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen – Zweck .....	3
§ 2 Allgemeine Anforderungen – Risikomanagement für einzelne Risiko- kategorien.....	3
§ 3 Anwendungsbezogene Informationen.....	6
§ 4 Eigenmittelstruktur.....	7
§ 5 Mindesteigenmittelerfordernis.....	8
§ 6 Kontrahentenausfallrisiko .....	9
§ 7 Kredit- und Verwässerungsrisiko .....	11
§ 8 Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes.....	13
§ 9 Spezialfinanzierungen, Beteiligungspositionen und sonstige Aktiva.....	13
§ 10 Sonstige Risikoarten.....	14
§ 11 Interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung .....	14
§ 12 Operationelles Risiko.....	14
§ 13 Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches .....	15
§ 14 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen .....	15
§ 15 Verbriefungen.....	16
§ 16 Offenlegungen bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes .....	16
§ 17 Offenlegungen bei Verwendung von Kreditrisikominderungen .....	17
§ 18 Offenlegungen bei Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes .....	18
§ 19 Schlussbestimmungen – Verweise .....	18

## Über dieses Dokument

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in den §§ 26 und 26a BWG in Verbindung mit der Offenlegungsverordnung haben Kreditinstitute verstärkten Informationspflichten in Bezug auf ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation im Rahmen ihrer externen Berichterstattung nachzukommen. Damit wurde in Österreich die sogenannte dritte Säule („Marktdisziplin“) von Basel II umgesetzt.

Die Bank Gutmann Gruppe (im Folgenden „Bank Gutmann“) kommt diesen Informationspflichten auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe mit diesem Dokument nach, das auf unserer Website [www.gutmann.at](http://www.gutmann.at) abrufbar ist und für das Geschäftsjahr 2008 erstmalig veröffentlicht wurde. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Daten auf den 31.12.2010 und auf die Kreditinstitutsgruppe. Um die Nachvollziehbarkeit der Informationen zu gewährleisten, wurden die relevanten Paragraphen der Offenlegungsverordnung auf den folgenden Seiten mit angeführt.

## Allgemeine Bestimmungen – Zweck

§ 1. Diese Verordnung dient der Umsetzung von Anhang XII, Teil 2 und Teil 3 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) in das österreichische Recht, insoweit diese nicht bereits im Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2006, oder anderen Verordnungen der FMA vorgenommen wurde.

## Allgemeine Anforderungen – Risikomanagement für einzelne Risikokategorien

§ 2. Kreditinstitute haben für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in den §§ 6 bis 15 genannten Risiken, die Risikomanagementziele und -leitlinien des Kreditinstituts gesondert offen zu legen. Dazu zählen:

1. Die Strategien und Verfahren für das Management dieser Risiken;
2. die Struktur und Organisation der relevanten Risikomanagementfunktionen;
3. der Umfang und die Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme und
4. die Leitlinien für Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen.

### Ad § 2.1

Risikomanagement wird in der Bank Gutmann als Teil der Gesamtbanksteuerung verstanden, die das Ziel einer ertragsorientierten Risikopolitik verfolgt. Die Basis dafür bildet die Verknüpfung der Controlling- und Risikomanagement-Methoden, sowie der zugrunde liegenden Prozesse.

Das Ziel der Risikostrategie ist es, die langfristige Sicherung der Unternehmensziele zu gewährleisten. Die Risikostrategie der Bank Gutmann basiert auf der Formulierung der risikopolitischen Grundsätze, des Risikoappetits, der Ist- und der Ziel-Risikostruktur und des Aufbaus des Risikomanagements.

Risikopolitische Grundsätze:

1. Der Vorstand und alle Mitarbeiter fühlen sich den risikopolitischen Grundsätzen verpflichtet und treffen auch ihre Alltagsentscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.
2. Das Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Einheiten und stellt das bankweite Risikomanagement im Sinne des ICAAP<sup>1</sup> der Bank Gutmann sicher.
3. Die verwendeten bzw. zukünftig vorgesehenen Methoden zur Risikomessung werden auf Basis aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten periodisch auf ihre Angemessenheit überprüft.

<sup>1</sup> Internal Capital Adequacy Assessment Process

4. Das Risikomanagement unterstützt den Vorstand bei der Festlegung des Risikoappetits in einer mit der risikobewussten Strategie der Bank Gutmann konsistenten Weise.
5. Im Falle einer unklaren Risikosituation oder Zweifel an der Plausibilität der verwendeten Methoden, ist nach dem Vorsichtsprinzip vorzugehen.
6. Die Bank Gutmann ist grundsätzlich nur in solchen Geschäftsfeldern aktiv, in denen sie über die nötige Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt.
7. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine angemessene Evaluierung und Beurteilung aller damit verbundenen Risiken voraus.

Risikoappetit:

Unter dem Risikoappetit wird die Bereitschaft einer Bank, finanzielle Risiken einzugehen, verstanden.

Das Geschäftsmodell der Bank Gutmann ist generell auf geringes finanzielles Risiko ausgelegt und baut auf unseren Kernkompetenzen in der Vermögensverwaltung für Privatkunden, Stiftungen und institutionelle Anleger, sowie in der Betreuung von Publikums- und Spezialfonds auf. Die Begrenzung der Risiken geschieht durch Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, sowie durch alle Vorgaben von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die mit unserem Geschäftsmodell verbundenen Risiken. Die Abteilung Risk Controlling unterstützt den Vorstand bei der Steuerung der Bank nach Risiko- und Ertragsgesichtspunkten.

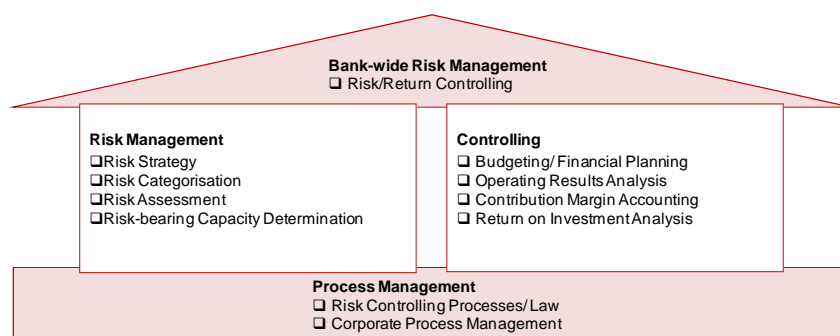
Ist- und Ziel-Risikostruktur:

Aufgrund unseres Geschäftsmodells sind Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken von untergeordneter Bedeutung, weil die Bank Gutmann einerseits ein sehr limitiertes Handelsbuch führt (geringes Marktrisiko), das Kreditgeschäft nur in geringem Umfang und nur bei Vorliegen einer ausreichenden Besicherung betreibt (geringes Kreditrisiko), und die Veranlagung von Kundengeldern in der Regel fristenkonform erfolgt (geringes Liquiditätsrisiko und geringes Zinsänderungsrisiko). Das Hauptaugenmerk für die interne Risikosteuerung wird auf operationelle und sonstige Risiken gelegt, da einerseits die interne Abwicklung unseres Bankgeschäfts durch unseren Bereich „Operations“ ein wichtiger Teil des Geschäftsmodells ist, und andererseits da der Erfolg der Bank Gutmann vor allem auf der hervorragenden Reputation und der optimalen Ausrichtung der angebotenen Produkte auf den Kundennutzen beruht, aber auch vom makroökonomischen Umfeld beeinflusst wird. Deshalb wird mit besonderer Sorgfalt in Hinblick auf diese Werttreiber agiert.

Die skizzierte Ist-Risikostruktur gilt auch als Ziel-Risikostruktur, wobei die Feinabstimmung der Risikostruktur in den einzelnen Risikokategorien bei Handlungsbedarf ad-hoc in Form von Vorstandsbeschlüssen erfolgt und vor allem in Hinblick auf die allgemeine Marktentwicklung abgestimmt wird.

## Ad § 2.2

Die Risikomanagementfunktion in der Bank Gutmann wird für alle Risikokategorien von der Abteilung Risk Controlling – gemeinsam mit den Controlling- und Prozess Management-Agenden – auf Gruppenebene wahrgenommen. Organisatorisch ist Risk Controlling dem vom Markt unabhängigen Vorstand für den Bereich „Accounting/Legal/Risk Controlling“ unterstellt. Graphisch lässt sich das Tätigkeitsfeld von Risk Controlling wie folgt darstellen:



Die von Risk Controlling angewandten Risikomanagement Grundsätze und Methoden werden regelmäßig von der Internen Revision geprüft und auf ihre Angemessenheit evaluiert.

#### Ad § 2.3

Die Risikoberichts- und Risikomesssysteme orientieren sich nach dem Prinzip der Proportionalität an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank Gutmann. Derzeit wird die Risikotragfähigkeitsanalyse monatlich an den für das Risikomanagement verantwortlichen Vorstand berichtet. Neben der Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt eine umfangreiche Risikoberichterstattung halbjährlich gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

In den Berichten werden die vorhandenen Risikodeckungsmassen (vor allem Bestandteile des bilanziellen Eigenkapitals und stille Reserven) stufenweise nach Verwertbarkeit abgebildet und dem ökonomischen Kapital (das zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken notwendige Kapital), gegliedert nach Risikoarten, gegenüberstellt.

Zusätzlich gibt es spezielle Berichte, die die Einhaltung von internen und externen Volumengrenzen überwachen (z.B. Großveranlagungen, interne Grenzen im Rahmen der Nostro-Veranlagungen), die den jeweils zuständigen Entscheidungsträgern und Kontrollbefugten zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements wird täglich ein Liquiditätsablaufbilanz erstellt und über die sich aus der Liquiditätsrisikomanagementverordnung ergebenden Kennzahlen und Volumina berichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch ein das Liquiditätsrisikomanagement betreffender Notfallplan erstellt.

Im Bereich des Lombard-Kreditgeschäfts wird die Deckung der vergebenen Kredite und Garantien überwacht und dokumentiert. Zusätzlich werden die Ergebnisse des Self Assessment in Bezug auf operationelle und sonstige Risiken periodisch berichtet. Die Gesamtrisikobetrachtung geschieht über das ökonomische Kapital.

#### Ad § 2.4

Den mit dem Bankgeschäft verbundenen Risiken wird mit für die jeweiligen Geschäftsarten angemessenen Abläufen und Regelungen des Vorstands und des Aufsichtsrats begegnet. Die Überwachung dieser Regelungen und der gesetzlichen Grenzen zur Risikominderung obliegt der Abteilung Risk Controlling (siehe § 2.2), die in Bezug auf ihre Risikomanagementfunktion regelmäßig von der Internen Revision überprüft wird.

Zudem finden regelmäßig Termine statt, in denen risikorelevante Themen mit den zuständigen Ansprechpartnern erörtert werden. So werden in einem monatlichen Termin die gesamten Nostro-Veranlagungen mit allen zuständigen Bereichen der Bank Gutmann besprochen, wobei falls nötig Maßnahmen hinsichtlich der Veranlagungspolitik beschlossen oder als Entscheidungsvorlage für den Gesamtvorstand vorbereitet werden.

Neben quantitativen Grenzprüfungssystemen und einem umfassenden Berichtssystem werden außerdem laufend Self Assessments in Bezug auf operationelle und sonstige Risiken durchgeführt, in denen Risiken in den internen Abläufen identifiziert und entsprechende Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -minderung dokumentiert werden. Zusätzlich wird die gesamte Aufbau- und Ablauf-Organisation der Bank Gutmann schrittweise in einem Geschäftsprozessmodellierungs-Tool abgebildet, um auf Prozessebene Risiken und vorhandene Kontrollmechanismen zu dokumentieren und zu berichten.

## Anwendungsbezogene Informationen

§ 3. Kreditinstitute haben folgende Informationen offen zu legen:

1. Den Namen des Kreditinstituts;
2. eine Angabe der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke mit einer kurzen Beschreibung der Unternehmen innerhalb der Kreditinstitutsgruppe, die
  - a) vollkonsolidiert,
  - b) anteilmäßig konsolidiert,
  - c) von den Eigenmitteln abgezogen und
  - d) weder konsolidiert noch abgezogen werden;
3. alle vorhandenen oder abzusehenden substanziellen, praktischen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem übergeordneten Institut und den ihm nachgeordneten Instituten;
4. der Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Mindestbetrag ist sowie der Name oder die Namen dieser Tochterunternehmen.

### Ad § 3.1

Bank Gutmann AG

### Ad § 3.2

Die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG besteht zum 31.12.2010 – neben der Bank Gutmann AG – aus folgenden Gesellschaften:

Name	Anteil am Nominalkapital in %	Konsolidierungsart
Gutmann Kapitalanlage- aktiengesellschaft	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung
Gutmann Magyarország Befektetési Tanácsadó Részvénytársaságnak	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung
G & H Kapitalpartner AG	63,64 unmittelbar	Vollkonsolidierung

Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen wurden folgende Unternehmen:

Name	Anteil am Nominalkapital in %	Konsolidierungsart
Gutmann Praha a s	100,00 unmittelbar	keine Konsolidierung (Stilllegung)
BIAG Beteiligungs- und Verwaltungs AG	100,00 unmittelbar	keine Konsolidierung auf Grund untergeordneter Bedeutung
G & H Holding AG	33,33 unmittelbar	keine Konsolidierung auf Grund untergeordneter Bedeutung

Konsolidierungsmethoden:

Die Kapitalkonsolidierung der Kreditinstitutsgruppe erfolgte nach der Buchwertmethode zum Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung.

### Ad § 3.3 – 3.4

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

## Eigenmittelstruktur

§ 4. Kreditinstitute haben bezüglich ihrer Eigenmittel folgende Informationen offen zu legen:

1. Eine Zusammenfassung der Konditionen der wichtigsten Merkmale aller Eigenmittelposten und ihrer Bestandteile. Hierbei ist insbesondere auf Instrumente gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a BWG, Instrumente, deren Bestimmungen für das Kreditinstitut einen maßvollen Rückzahlungsanreiz beinhalten, und Instrumente gemäß § 103n Z 3 BWG einzugehen;
2. den Betrag des Kernkapitals gemäß § 23 Abs. 14 Z 1 BWG bei getrennter Offenlegung der Eigenmittelbestandteile und Abzugsposten sowie den Gesamtbetrag der Instrumente gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a BWG, der Instrumente, deren Bestimmungen für das Kreditinstitut einen maßvollen Rückzahlungsanreiz beinhalten sowie der Instrumente gemäß § 103n Z 3 BWG;
3. den Gesamtbetrag des Ergänzungskapitals gemäß § 23 Abs. 7 BWG, des nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8 BWG sowie des kurzfristigen nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8a BWG;
4. die Abzüge vom Kernkapital und den ergänzenden Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 BWG bei getrennter Offenlegung der Posten gemäß § 23 Abs. 13 Z 4c BWG sowie die Abzüge gemäß § 82 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich der Solvabilität von Kreditinstituten (Solvabilitätsverordnung – SolvaV), BGBl. II Nr. 375/2006 und
5. die Gesamtsumme aller Eigenmittel nach den Abzügen und Beschränkungen gemäß § 23 Abs. 14 BWG

### Ad § 4.1

Das Grundkapital der Bank Gutmann beträgt EUR 12.157.272,00 und setzt sich aus 12.157.272 Stück Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 zusammen.

Im Jahr 2010 wurden Partizipationsscheine im Ausmaß von EUR 158.794,00 im Nominale von je EUR 1,00 gezeichnet.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Bank Gutmann bestehen ausschließlich aus dem Kernkapital. Es wird kein Ergänzungskapital bzw. nachrangiges Kapital angesetzt.

### Ad § 4.2

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG stellen sich zum 31.12.2010 wie folgt dar:

Zusammensetzung	Betrag in TEUR
Gezeichnetes Kapital	12.157
Partizipationsscheine	159
Gebundene Kapitalrücklagen	2.501
Gewinnrücklagen	18.363
Hafrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG	1.829
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-226
Eigene Aktien	-408
Fremdanteile	3.434
Anrechenbare Eigenmittel gem. § 23 Abs. 14 BWG	37.809

### Ad § 4.3 – 4.4

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

### Ad § 4.5

Ident mit § 4.2.

## Mindesteigenmittelerfordernis

§ 5. Kreditinstitute haben bezüglich ihres Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs. 1 BWG sowie der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG folgende Informationen offen zu legen:

1. Eine Zusammenfassung des Ansatzes gemäß § 39a BWG, nach dem das Kreditinstitut die Angemessenheit seiner Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken beurteilt;
2. den Betrag von 8 vH der gewichteten Forderungsbeträge für jede Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG, wenn das Kreditinstitut die gewichteten Forderungsbeträge im Kreditrisiko-Standardansatz berechnet;
3. den Betrag von 8 vH der gewichteten Forderungsbeträge für jede Forderungsklasse gemäß § 22b Abs. 2 BWG, wenn das Kreditinstitut die gewichteten Forderungsbeträge auf einem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnet; diese Anforderung gilt bei der Forderungsklasse der
  - a) Retail-Forderungen für alle der folgenden Kategorien:
    - aa) Retail-Forderungen, die durch Immobilien abgesichert sind;
    - bb) qualifizierte revolving Retail-Forderungen und
    - cc) sonstige Retail-Forderungen;
  - b) Beteiligungspositionen für:
    - aa) alle Ansätze gemäß § 77 SolvaV;
    - bb) börsengehandelte Beteiligungspositionen, private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen;
    - cc) Forderungen, für die bezüglich des Mindesteigenmittelerfordernisses eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt und
    - dd) Forderungen, für die bezüglich des Mindesteigenmittelerfordernisses Bestandschutzklauseln (grandfathering provisions) gelten;
4. gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG berechnete Mindesteigenmittelerfordernisse; und
5. gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 BWG berechnete und gesondert offen gelegte Mindesteigenmittelerfordernisse.

### Ad § 5.1

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Bank Gutmann werden alle wesentlichen Risiken quantifiziert und zu einem Gesamtbetrag, dem ökonomischen Kapital, aggregiert. Dieses ökonomische Kapital wird den vorhandenen Risikodeckungsmassen gegenübergestellt.

Die Berechnung des ökonomischen Kapitals für Markt-, Kredit- und operationelle Risiken orientiert sich an den Standardverfahren zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses, wobei darin nicht berücksichtigte wesentliche Risiken über angemessene Kapitalpuffer berücksichtigt werden. Die vorhandenen Risikodeckungsmassen und das ökonomische Kapital werden monatlich an das für das Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied und halbjährlich an den Gesamtvorstand sowie an den Aufsichtsrat berichtet. Es wurde außerdem eine Vorwarnstufe in Bezug auf das ökonomische Kapital in Relation zu den vorhandenen Eigenmitteln definiert, bei deren Erreichen die Risikostrategie bzw. die jeweiligen Volumenslimite im Management Komitee (erweiterte Geschäftsführung) der Bank Gutmann neu zu evaluieren sind.

Die operative Risikolimitierung zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erfolgt zum größten Teil über Volumensgrenzen, welche auf täglicher Basis überprüft werden (siehe auch § 2.3).

## Ad § 5.2

Forderungsklasse	8 vH der gewichteten Forderungsbeträge in TEUR
Forderungen an Institute	3.547
Forderungen an Unternehmen	2.089
Retail-Forderungen	726
Forderungen in Form von Investmentzertifikaten	588
Sonstige Posten	2.669
<hr/>	
Erforderliche Eigenmittel gem. § 22a Abs. 4	9.619

## Ad § 5.3

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

## Ad § 5.4

Die Bank Gutmann führt ein kleines Wertpapierhandelsbuch, für § 22o Abs. 2 Z 1 – 10 wird daher die vereinfachte Berechnungsmethode nach § 22q BWG für das Handelsbuch angewandt. Das Mindesteigenmittelerfordernis wird gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 berechnet. § 22o Abs. 2 Z 11 – 12 und § 22 Abs. 1 Z 3 BWG (Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko) sind für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

## Ad § 5.5

Das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko beträgt zum 31.12.2010 TEUR 5.262, berechnet anhand des Basisindikatoransatzes gemäß 22j BWG.

## Kontrahentenausfallrisiko

§ 6. Kreditinstitute haben bezüglich ihres Kontrahentenausfallrisikos aus Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist folgende Informationen offen zu legen:

1. Eine Beschreibung der Methode, nach der Kapital gemäß § 39a BWG und Obergrenzen für Kredite an Kontrahenten zugeteilt werden;
2. eine Beschreibung der Vorschriften zur Absicherung der Besicherungen und zur Bildung von Reserven;
3. eine Beschreibung der Vorschriften über Korrelationsrisiken;
4. eine Beschreibung der Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag, den das Kreditinstitut bei einer Herabstufung seines Ratings zur Verfügung stellen müsste;
5. die Summe der aktuellen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte, positive Auswirkungen von Netting, aufgerechnete aktuelle Kreditforderungen, gehaltene Besicherungen, Nettokreditforderungen bei Derivaten;
6. Maße für den Forderungswert nach der jeweils entsprechenden Methode gemäß den §§ 233 bis 261 SolvaV;
7. den Nominalwert von Absicherungen in Form von Kreditderivaten und die Verteilung der Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen;
8. den Nominalwert von Derivatgeschäften, unterteilt nach der Verwendung für den Kreditbestand und Vermittlungstätigkeiten des Kreditinstituts, sowie die Verteilung verwendeter Derivate nach Produktgruppen samt einer weiteren Aufschlüsselung innerhalb der einzelnen Produktgruppen nach erworbenen und veräußerten Besicherungen; und
9. im Falle der Verwendung eigener Schätzungen des Skalierungsfaktors gemäß § 246 SolvaV, die Schätzung des Skalierungsfaktors.

Die Bank Gutmann führt keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenleihgeschäfte, Lombardgeschäfte im Sinne dieses §, oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist durch. Deshalb beziehen sich alle nachgelagerten Aussagen auf das Derivatgeschäft.

#### Ad § 6.1 – 6.2

Derivative Finanzinstrumente werden in der Bank Gutmann in sehr eingeschränktem Umfang eingesetzt. Außerbilanzmäßige Devisentermingeschäfte werden ausschließlich für Kunden durchgeführt.

Derivative Finanzinstrumente werden nach den Grundsätzen des Realisations- und des Imparitätsprinzips grundsätzlich einzeln zum Marktpreis bewertet.

Bewertungseinheiten werden zur Absicherung von Bilanzposten und von Aufwendungen und Erträgen im zulässigen Umfang gebildet. Bei der Berechnung der Handelsergebnisse werden die Bewertungsergebnisse pro Basisrisiko in vorher definierten und dokumentierten Portfolios miteinander verrechnet. Grundsatz der Zusammenführung ist, dass Risiken aus Einzelgeschäften durch gegenläufige Geschäfte gesichert sind. Unter Beachtung des Imparitätsprinzips verbleibt ein Ertragssaldo ohne Ansatz, für einen Verlustsaldo – soweit wesentlich – wird eine Rückstellung gebildet. Die Messung erfolgt gemäß Ursprungsrisikoansatz.

Für die zur Abwicklung von Derivatgeschäften für Kunden benötigten Cash-Margins (Sicherheitsleistung) bei diversen Handelspartnern sind entsprechende Salden vereinbart und das Gesamtveranlagungsvolumen ist in Form einer Arbeitsanweisung geregelt. Die Einhaltung der Grenzen wird laufend kontrolliert und im Falle von Abweichungen bzw. Grenzverletzungen unverzüglich an das zuständige Vorstandsmitglied adressiert. Sonderpunkte im Rahmen der Abwicklung, ebenso wie neue Handelspartner bzw. Limits, sind vom Vorstand zu genehmigen.

#### Ad § 6.3 – 6.4

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

#### Ad § 6.5

Es bestanden folgende Termingeschäfte (derivative Finanzinstrumente) zum Bilanzstichtag:

Termingeschäfte	Kaufkontrakte in TEUR	Verkaufskontrakte in TEUR
Devisentermingeschäfte	145.194	145.194

#### Ad § 6.6

Für die Ermittlung des Forderungswertes wird der Ursprungsrisikoansatz gemäß § 235 SolvaV angewendet.

#### Ad § 6.7 – 6.9

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

## Kredit- und Verwässerungsrisiko

§ 7. (1) Kreditinstitute haben bezüglich ihres Kredit- und Verwässerungsrisikos folgende Informationen offen zu legen:

1. Für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet;
2. eine Beschreibung der bei der Bestimmung von Wertberichtigungen und Rückstellungen angewandten Ansätze und Methoden;
3. den Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung und den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraumes;
4. die geografische Verteilung der Forderungen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen;
5. die Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige oder Gruppen von Kontrahenten, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen;
6. die Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen;
7. für alle wesentlichen Wirtschaftszweige oder Arten von Vertragspartnern die folgenden Angaben:
  - a) ausfallgefährdete und überfällige Forderungen, getrennt aufgeführt;
  - b) Wertberichtigungen und Rückstellungen;
  - c) Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums;
8. die Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen; diese sind getrennt anzuführen und nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der Wertberichtigungen und Rückstellungen für jedes geografische Gebiet, aufzuschlüsseln und
9. die getrennt dargestellte Überleitung von Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen. Die Informationen haben Folgendes zu umfassen:
  - a) eine Beschreibung der Art der Wertberichtigungen und Rückstellungen;
  - b) die Eröffnungsbestände;
  - c) die während der Periode aus den Rückstellungen entnommenen Beträge;
  - d) die während der Periode eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen; und
  - e) die Abschlussbestände.

(2) Kreditinstitute haben nähere Angaben zu veröffentlichen, wenn durch die Aufschlüsselung der Forderungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 keine ausreichende Aussage zur Risikosituation möglich ist.

(3) Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene Wertberichtigungen und Wertaufholungen sind gesondert offen zu legen.

### Ad § 7 Abs. 1 Z 1

Kredite werden fast ausschließlich nach Vorliegen einer 100%igen Besicherung nach internen Vorgaben gewährt. Die Kredite werden einer täglichen Prüfung unterzogen und auf Deckung überprüft. Für den Fall einer Unterschreitung der gewichteten Besicherung unter die internen Grenzen verpflichtet sich der Kreditnehmer auf Aufforderung zu einer Nachschussleistung. Für den Fall der Nichterbringung des Nachschusses stimmt der Kreditnehmer der Verwertung der verpfändeten Wertpapiere vorweg zu.

### Ad § 7 Abs. 1 Z 2

Eventuell erkennbaren Risiken wird bei der Bilanzerstellung durch Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen Rechnung getragen. Diese Einzelwertberichtigungen kürzen die Aktivseite der Bilanz.

Die übrigen Rückstellungen sind unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung gebildet.

#### Ad § 7 Abs. 1 Z 3

Forderungen nach Forderungsklassen ohne Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen	31.12.2010 in TEUR	Durchschnitt 2010 – in TEUR
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	191.963	186.237
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	8	8
Forderungen an Entwicklungsbanken	0	0
Forderungen an Internationale Organisationen	1.999	1.999
Forderungen an Institute (davon: TEUR 279.053 staatsgarantiert)	471.950	444.088
Forderungen an Unternehmen	37.669	40.594
Retail Forderungen	13.430	12.371
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	7.168	8.105
Sonstige Posten	51.313	44.407
Summe	775.500	737.809

#### Ad § 7 Abs. 1 Z 4

Die geographische Verteilung der Forderungen gegenüber Kunden besteht zu 73,66% gegenüber inländischen Kunden, zu 17,45% gegenüber Kunden aus dem EU-Raum und zu 8,88% gegenüber Kunden aus dem Nicht-EU-Raum (z.B. USA, Russland).

#### Ad § 7 Abs. 1 Z 5

Die Forderungen nach Gruppen von Kontrahenten, aufgeschlüsselt nach Forderungsklasse, gliedern sich wie folgt (diese Verteilung bezieht sich auf sämtliche Forderungen auf der Aktivseite):

Forderungsklasse	Anteil in %
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	24,75%
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	0,00%
Forderungen an Internationale Organisationen	0,26%
Forderungen an Institute (davon: 35,98% staatsgarantiert)	60,86%
Forderungen an Unternehmen	4,86%
Retail Forderungen	1,73%
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	0,92%
Sonstige Forderungen	6,62%

#### Ad § 7 Abs. 1 Z 6

Die nicht täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden gliedern sich wie folgt:

Restlaufzeit	Betrag in TEUR
bis drei Monate	109.669
mehr als drei Monate bis ein Jahr	30.032
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	3.277
mehr als fünf Jahre	13.495
Summe	156,473

Die Schuldtitel öffentlicher Stellen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die im folgenden Jahr fällig werden, betragen TEUR 330.354.

#### Ad § 7 Abs. 1 Z 7

Es gab im Jahr 2010 keine ausfallgefährdeten oder überfälligen Forderungen.

Im Jahr 2010 wurden Wertberichtigungen von Wertpapieren die wie Finanzanlagen bewertet werden in Höhe von TEUR 688 gebildet, diesen stehen TEUR 1.678 an Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren die wie Finanzanlagen bewertet werden gegenüber.

Ad § 7 Abs. 1 Z 8 – 9 und § 7 Abs. 2  
Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

Ad § 7 Abs. 3

Im Jahr 2010 erfolgten folgende Wertberichtigungen von Wertpapieren die direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen wurden:

Wertberichtigungen	Betrag in TEUR
Anlagevermögen	688
Umlaufvermögen	0

Es gab keinerlei Wertaufholungen.

## Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes

§ 8. Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge im Kreditrisiko-Standardansatz berechnen, haben für jede Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Namen der anerkannten Rating-Agenturen und Rating-Agenten und die Gründe für etwaige Änderungen;
2. die Forderungsklassen, für die die Rating-Agenturen und Rating-Agenten jeweils in Anspruch genommen werden;
3. eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind;
4. die Zuordnung der Ratings aller anerkannten Rating-Agenturen oder Rating-Agenten zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen, sofern das Kreditinstitut nicht die Standardzuordnung gemäß § 21b Abs. 6 BWG heranzieht und
5. die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung,
  - a) die jeder einzelnen vorgesehenen Bonitätsstufe zugeordnet werden sowie
  - b) jene, die von den Eigenmitteln abgezogen werden.

Ad § 8.1 – 8.4

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da für die Ermittlung der unter dem Kreditrisiko-Standardansatz anzuwendenden Gewichte keine Ratings von Rating Agenturen herangezogen werden.

Ad § 8.5

Aufgrund des geringen Umfangs unseres Kreditgeschäfts bzw. der risikobewussten Kreditvergabe politik gemäß den internen Besicherungsvorschriften erfolgt in der Bank Gutmann keine Einteilung von Kunden nach Bonitäts- oder Ratingklassen.

## Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen

§ 9. Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder § 77 SolvaV berechnen, haben die Forderungswerte für jede Kategorie der Tabelle gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder für jedes Gewicht gemäß § 77 Abs. 3 SolvaV offen zu legen.

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da zur Berechnung des Kreditrisikos der Standardansatz zur Anwendung kommt.

## Sonstige Risikoarten

§ 10. Kreditinstitute, die ihr Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG berechnen, haben dieses für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen zu legen.

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da das Mindesteigenmittelerfordernis für das Handelsbuch nach § 22q BWG berechnet wird bzw. das Fremdwährungsrisiko unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt (siehe auch § 5.4).

## Interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung

§ 11. Kreditinstitute, die ihr Mindesteigenmittelerfordernis für Marktrisiken mittels eines internen Modells zur Marktrisikobegrenzung gemäß § 22p BWG berechnen, haben folgende Informationen offen zu legen:

1. Für jedes Teilportfolio:
  - a) die Eigenschaften der verwendeten Modelle;
  - b) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Krisentests und
  - c) eine Beschreibung der bei Rückvergleichen (Backtesting) und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Methoden;
2. den von der FMA genehmigten Anwendungsbereich des verwendeten Modells und
3. eine Beschreibung des Ausmaßes und der Methodik der Erfüllung der Anforderungen gemäß den §§ 198 bis 202 SolvaV.

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da das Mindesteigenmittelerfordernis für Marktrisiken nicht mit internen Modellen berechnet wird.

## Operationelles Risiko

§ 12. Kreditinstitute haben zum operationellen Risiko gemäß § 22i BWG folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Ansätze für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken, die das Kreditinstitut heranziehen darf;
2. eine Beschreibung des fortgeschrittenen Messansatzes gemäß § 22i BWG, wenn dieser vom Kreditinstitut angewandt wird, einschließlich einer Diskussion relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Kreditinstituts berücksichtigt werden und
3. bei kombinierter Anwendung der Ansätze den Anwendungsbereich der verschiedenen verwendeten Ansätze.

### Ad § 12.1

Das Mindesteigenmittelerfordernis für operationelle Risiken wird in der Bank Gutmann mit dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG berechnet (siehe auch § 5.5).

### Ad § 12.2 – 12.3

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

## Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches

§ 13. Kreditinstitute haben zu den Beteiligungspositionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden, folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsicht und strategischer Gründe;
2. einen Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der Schlüsselannahmen und -praktiken für die Bewertung sowie etwaige wesentliche Änderungen dieser Praktiken;
3. den Buchwert, den beizulegenden Zeitwert (fair value) und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, wenn dieser wesentlich vom beizulegenden Zeitwert abweicht;
4. die Art und die Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, nicht an einer Börse gehandelter Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen;
5. die kumulativen realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode und
6. die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und sämtliche dieser Beträge, die in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen sind.

### Ad § 13.1

In den Beteiligungspositionen werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

### Ad § 13.2

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften des UGB über die Rechnungslegung und den ergänzenden Vorschriften des BWG.

Die Beteiligungen bzw. die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten bewertet.

### Ad § 13.3

Beteiligungspositionen	Buchwert in TEUR
Beteiligungen	1.410
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.655

### Ad § 13.4 – 13.6

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

## Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

§ 14. Kreditinstitute haben zu ihren Forderungen hinsichtlich des Zinsrisikos aus Positionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden, folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Art des Zinsrisikos und die Häufigkeit der Messung;
2. die Schlüsselannahmen, einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Anlegerverhaltens bei unbefristeten Einlagen und
3. Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend der gewählten Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

#### Ad § 14.1

Das Zinsrisiko im Bankbuch ist aufgrund unseres Geschäftsmodells und der überwiegend fristenkonformen Veranlagung der Kundeneinlagen (siehe § 2.1) gemessen an den Werten nach Basel II Säule I gering. Im Rahmen des ICAAP wird die quartalweise erstellte Zinsrisikostatistik zur Schätzung des ökonomischen Risikos herangezogen.

#### Ad § 14.2

Die Zinsrisikostatistik wird nach regulatorischen Vorgaben erstellt. Die Verzinsung von Krediten und unbefristeten Kundeneinlagen orientiert sich an marktüblichen Referenzzinssätzen und wird unterjährig entsprechend angepasst. Das Risiko aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen oder der Behebung von Einlagen vor Fälligkeit ist daher nicht materiell.

#### Ad § 14.3

Die angenommene Barwertänderung laut Zinsänderungsstatistik (entspricht einer Zinssatzänderung von 200 Basispunkten) wird anhand der Laufzeitbandmethode berechnet und beträgt per 31.12.2010:

Hauptwährungen	Betrag in TEUR
EUR	2.684
USD	1.166
GBP	14
Sonstige	19

Die gesamte Barwertänderung bei angenommener Zinsänderung beträgt TEUR 3.883 per 31.12.2010, dies entspricht 12,96 % unserer Eigenmittel.

### Verbriefungen (§ 15)

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da kein Verbriefungsgeschäft betrieben wird.

### Offenlegungen bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (§ 16)

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da zur Berechnung des Kreditrisikos der Standardansatz zur Anwendung kommt.

## Offenlegungen bei Verwendung von Kreditrisikominderungen

§ 17. Kreditinstitute, die Besicherungen zum Zweck der Kreditrisikominderung gemäß den §§ 22g bis 22h BWG verwenden, haben folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Kreditinstitut davon Gebrauch macht;
2. die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten;
3. eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Besicherungen, die vom Kreditinstitut angenommen werden;
4. die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatkontrahenten und deren Kreditwürdigkeit;
5. Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
6. den gesamten Forderungswert, gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse und nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen, der durch geeignete finanzielle Sicherheiten und sonstige dingliche Sicherheiten gedeckt ist, wenn die Kreditinstitute die gewichteten Forderungsbeträge nach dem Kreditrisiko-Standardansatz oder nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall (LGD) oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse durchführen und
7. getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert, gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting, der durch persönliche Sicherheiten gedeckt ist, wenn die Kreditinstitute die gewichteten Forderungsbeträge nach dem Kreditrisiko-Standardansatz oder dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen; für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in den §§ 77 und 78 SolvaV vorgesehenen Ansätze.

### § 17.1

Gemäß § 84 SolvaV wurde bilanzielles Netting per 31.12.2010 im Ausmaß von TEUR 0,00 angewendet.

Folgende Vorschriften und Verfahren werden für das Netting von Bilanzpositionen angewendet:

- a) Die Nettingforderungen müssen auch bei Insolvenz des Kontrahenten in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar sein.
- b) Die Forderungen müssen auf Nettobasis überwacht und gesteuert werden.

### § 17.2

Die Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten für das Kreditgeschäft ist in einer eigenen Dienstweisung geregelt und geschieht durch die zuständigen Bereiche anhand von internen Belegungsgrenzen. Zusätzlich werden die Besicherungen regelmäßig von einem unabhängigen Marktfolgebereich der Bank Gutmann einer Werthaltigkeitsprüfung unterzogen (siehe auch § 7 Abs. 1 Z1). Es werden jedoch nicht alle nach internen Vorgaben erlaubten Sicherheiten auch zur Kreditrisikominderung gemäß den §§ 22g bis 22h BWG herangezogen.

### § 17.3

Folgende dingliche Sicherheiten und Netting werden in der Bank Gutmann zur Kreditrisikominderung herangezogen:

Bilanzielles Netting

- a) Bareinlagen bei Bank Gutmann AG

#### Finanzielle Sicherheiten

- a) Bareinlagen bei Bank Gutmann AG
- b) Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken <sup>2</sup>
- c) von multilateralen Entwicklungsbanken ausgegebene Schuldverschreibungen <sup>3</sup>
- d) von Instituten ausgegebene Schuldverschreibungen <sup>4</sup>

#### § 17.4

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da weder Garantien noch Kreditderivate zum Zweck der Kreditrisikominderung gemäß den §§ 22g bis 22h BWG herangezogen werden.

#### § 17.5

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung können entstehen, wenn eine Bank verstärkt nur eine Art von Sicherheiten heranzieht (z.B. hauptsächlich Besicherung von Krediten durch gewerblich genutzte Immobilien oder Verwendung eines einzigen Garanten für einen Großteil der Kredite).<sup>5</sup>

Derartige Risikokonzentrationen liegen derzeit nicht vor. Zum größten Teil dienen bei uns geführte Wertpapierbestände in diversifizierten Portfolios als Sicherheit, wobei hauptsächlich Bareinlagen und Anleihen erster Bonität für die Kreditrisikominderung gemäß den §§ 22g bis 22h BWG verwendet werden.

#### § 17.6

Der Forderungswert, der durch geeignete finanzielle Sicherheiten und sonstige dingliche Sicherheiten gedeckt ist, gliedert sich wie folgt:

Forderungsklasse	Forderungswert vor Kreditrisikominderung in TEUR	Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung in TEUR
Forderungen an Unternehmen	37.669	28.582
Retail Forderungen	13.430	12.026
Sonstige Forderungen	51.313	42.473

#### § 17.7

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant.

### Offenlegungen bei Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes (§ 18)

Für die Bank Gutmann derzeit nicht relevant, da zur Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz zur Anwendung kommt.

### Schlussbestimmungen – Verweise

§ 19. Soweit in dieser Verordnung auf andere Verordnungen der FMA verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, wenn nichts Anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Bonitätsstufe mindestens 1

<sup>3</sup> Bonitätsstufe mindestens 1

<sup>4</sup> Bonitätsstufe mindestens 1

<sup>5</sup> Siehe OeNB/FMA (2006): Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, S. 49f.